



Gesamtüberblick Abstrich und Abrechnung

(Stand 30.06.2020)



Patient ruft Praxis an

Bestehen Symptome einer COVID-19-Erkrankung entsprechend [RKI-Flussschema](#)?

ja

Kurativer Fall:

Abstrichentnahme, Kennzeichnung des Falls mit Ziffern 32006 und 88240, ggf. [Meldepflichten](#) beachten

nein

Nutzer der Corona-Warn-App mit Hinweis „erhöhtes Risiko“?

ja

Beratungsgespräch und Testung entspr. RKI, Abrechnung des Gesprächs und/oder Abstrichs über 02402, Laboranmeldung über Muster 10 mit Hinweis „32811“ im Auftragsfeld;

Kennzeichnung des Falls mit 32006; Keine Kennzeichnung mit 88240!

nein

Testung asymptomatischer (Kontakt)Person auf Veranlassung des Gesundheitsamtes?

ja

Abrechnung gegenüber dem Gesundheitsamt bei freiwilliger Übernahme der Aufgabe, derzeit noch keine allgemeingültige Abrechnungsmöglichkeit (z.B. Testung vor ambulanten Operationen – ggf. auch im Krankenhaus - wenn vom Gesundheitsamt angeordnet).

nein

Testung einer asymptomatischen Person vor geplanter Krankenhausaufnahme?

ja

Prästationäre Leistung, die vom Krankenhaus und nicht ambulant zu erbringen ist

nein

Bei allen bisher nicht genannten Konstellationen asymptomatischer Personen handelt es sich bei der Abstrichentnahme/Testung ebenfalls nicht um eine GKV-Leistung!

Dies gilt z.B. für Abstriche auf Wunsch des Patienten oder eines Arbeitgebers.